

Deutscher Abbruchverband e.V.



Deutscher Abbruchverband e.V. - Oberländer Ufer 180-182 - 50968 Köln

AWR Abbruch GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 25
56220 Urmitz

Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln
Tel.: 0221 - 367 983 0
Fax: 0221 - 367 983 22
www.deutscher-abbruchverband.de
info@deutscher-abbruchverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

06.01.2016

Keine Pflicht zur SOKA-Mitgliedschaft für DA-Mitgliedsbetriebe und keine Verpflichtung zum Bau-Mindestlohn

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend stellen wir Ihnen die aktuelle rechtliche Situation bzgl. der Befreiung von der SOKA-Pflicht sowie der Befreiung von einer Mindestlohnverpflichtung für Mitgliedsbetriebe des DA dar.

Von der Zwangsmemberschaft in der SOKA-Bau sind unsere Mitgliedsbetriebe ausgenommen.

In der sog. „Großen Einschränkungsklausel“ für Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen für das Baugewerbe, zuletzt veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 104a vom 15. Juli 2008, ist in Ziff. III Nr. 2 geregelt, dass von den diesem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag zur Sokazugehörigkeit an und für sich unterliegenden Abbruchbetrieben aber diejenigen ausgenommen sind, die Mitglied sind im Deutschen Abbruchverband.

Mangels Tarifunterworfenheit unter die maßgeblichen SOKA-Bau-Tarifverträge können und müssen unsere Mitgliedsbetriebe von daher weder eine Bescheinigung über ordnungsgemäß abgeführte Beiträge an die SOKA-Bau bzw. eine sog. Negativbescheinigung der SOKA-Bau beibringen.

Vergleichbares gilt für die Verpflichtung zur Zahlung des allgemeinverbindlichen Bau-Mindestlohnes.

Vorstand:

Johann Ettengruber (Vorstandsvorsitzender)
Martin Hopfe
Frank Kramer
Thomas Lück
Kai Wist

Die zurzeit geltende „Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe – 9. BauArbbV“ vom 16.10.2013, regelt den Anwendungsbereich für die allgemeinverbindlichen Mindestlöhne im Baugewerbe.

Grundsätzlich werden davon auch Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten erfasst.

Allerdings ist in § 2 Absatz 4 Nr. 2 dieser 9. Verordnung ausdrücklich geregelt, dass die Mindestlöhne des Baugewerbes nicht gelten für solche Abbruchbetriebe, die Mitglied sind im Deutschen Abbruchverband.

D.h., unsere Mitglieder fallen nicht unter den Geltungsbereich des TV Mindestlohn Bau, wohl aber sämtliche Abbruchfirmen, die nicht bei uns Mitglied sind.

Für unsere Mitgliedsbetriebe gilt vielmehr der BundesentgeltTV Abbruch, abgeschlossen zwischen dem Deutschen Abbruchverband e.V. und der IG BAU, zuletzt vom 08. April 2014. Dieser TV ist nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Bei einer gelegentlich von einigen Auftraggebern geforderten Mindestlohnklärung ist seit dem 01.01.2015 allerdings zu differenzieren. Bezieht sich diese – wie bislang ausnahmslos – nur auf den allgemeinverbindlichen Mindestlohn Bau, so brauchen unsere Mitglieder diese Erklärung rein rechtlich nicht zu unterzeichnen, da, wie ausgeführt, die Bau-Mindestlohnverpflichtung für unsere Betriebe nicht gilt.

Wird mit einer solchen geforderten Mindestlohnklärung hingegen der seit 01.01.2015 geltende, neu eingeführte gesetzliche Mindestlohn gemeint, so unterliegen selbstverständlich auch unsere Mitglieder dieser gesetzlichen Regelung.

Vor dem Hintergrund, dass gegenüber diesem gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von derzeit 8,50 € die unterste Lohngruppe des BundesentgeltTV Abbruch seit 01. April 2014 jedoch 11,10 € beträgt, sollte für unsere Mitglieder die Unterzeichnung einer solchen Mindestlohnklärung gegenüber einem Auftraggeber weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Problem darstellen.

Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Deutscher Abbruchverband e.V.

Geschäftsführung



RA Pocha